



Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Meezen am 26.11.2024



Top 1



Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit

Top 2



Änderungsanträge zur Tagesordnung

Top 3



**Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen
gegen die Niederschrift der letzten Sitzung**

Top 4



Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung

Top 4



Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Meezen beschließt „Franke´s – Landschaften und Objekte“ zur Durchführung der Umweltprüfung gemäß der beiliegenden Honorareinschätzung vom 19.07.2024, Nr.: 224-07-550 zu beauftragen.

Top 5



Mitteilungen des Bürgermeisters und der Ausschussvorsitzenden

Top 5 Mitteilung des Bürgermeisters

vom 11.- 20.09.24 Urlaub

Monika hat die Amtsgeschäfte übernommen

23.09.24 Sitzung Zweckverband Sparkasse Hohenwestedt

- sehr gute Ergebnisse in 2023 (ende der Niedrigzinsphase)
- Baufinanzierung schwierig durch hohe Zinsen und hohe Baukosten
- Hohenwestedt starke Filiale
- Neubau in Hohenwesedt verzögert sich durch Schwierigkeiten am Bau
- von 1000 Mitarbeitenden sind 300 über 60 Jahre alt

24.09.24 Prüfung der Jahresrechnung

- TOP 7 und 8

25.09.24 Treffen mit Herrn Scharlibbe und Herrn Glaser in Hohenwestedt

26.09.24 Ausschuß Weihnachtsmarkt

Top 5 Mitteilung des Bürgermeisters

02.10.24

Stoppelfeuer

- vielen Dank an die Feuerwehr
besonders an Benny und Tjark für den Tresenbau

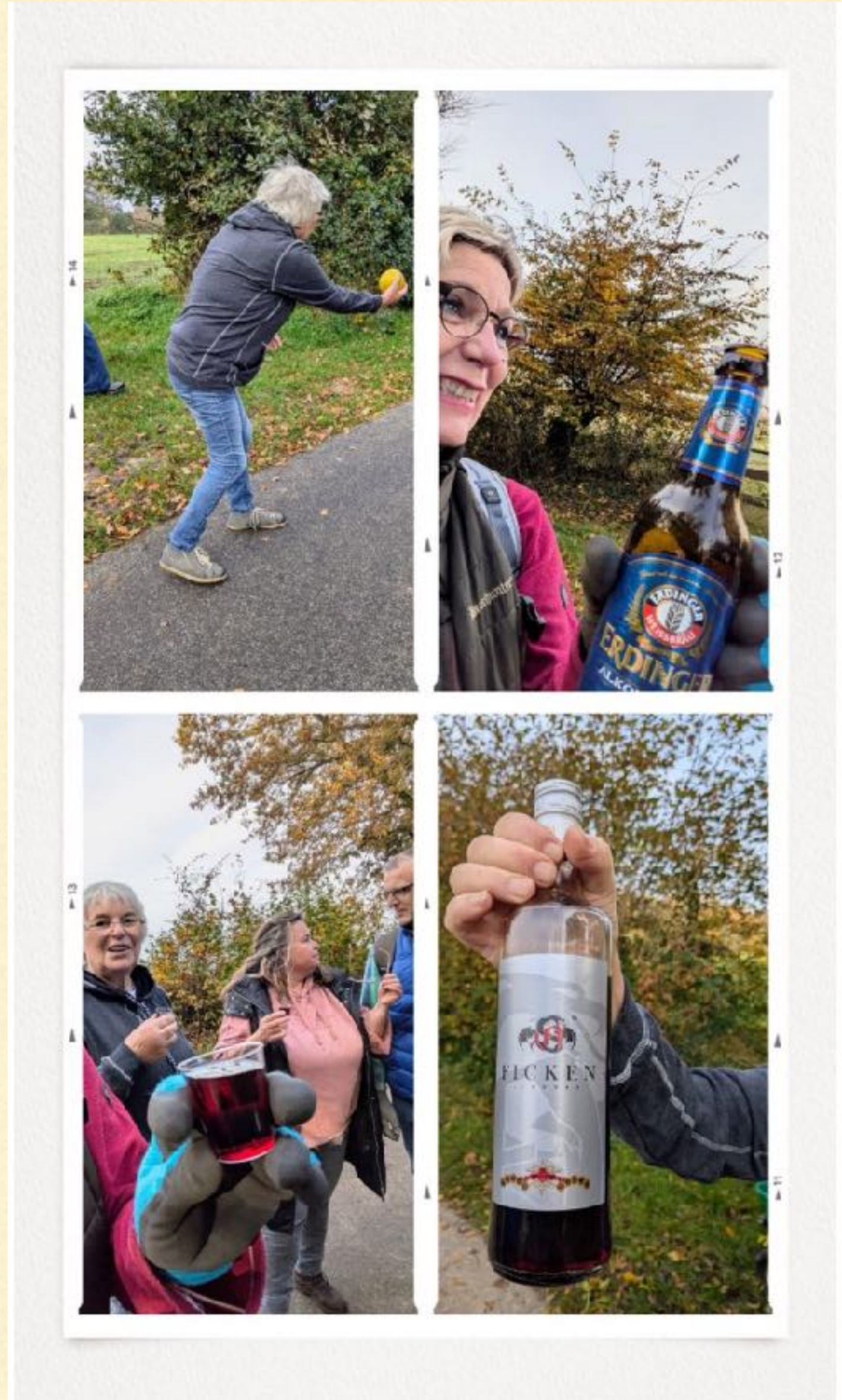
08.10.24

Bau-Wege- und Umweltausschuss

- es wurden aktuelle Baumaßnahmen besprochen
 - Hornkoppel/Buckener Weg wurden Rasengittersteine verlegt
 - Ausfahrt Waldhüttener Weg 2 Trompete wird erneuert (Auftrag ist vergeben)
 - Wasserablauf Homfelder Weg (Auftrag ist vergeben)
 - Anschaffung eines Geschwindigkeitsmeßgerätes
 - Es wurde diskutiert, ob man 50.000 EUR für Befestigung der Banketten in den Haushalt aufnimmt
 - Spaltboden alternative zu Rasengittersteinen ?
 - Carport Gemeindehaus/Wohnung
-

Top 5 Mitteilung des Bürgermeisters

- 23.10.24 KiTa Treffen in Meezen um die Übergabe der Trägerschaft zu besprechen
- 23.10.24 weiteres Treffen mit Herrn Scharlibbe und Herrn Gaser im Amt
- 26.10.24 Boßeln mit dem Sportverein
- vielen Dank an Manni für die Organisation und alle, die mitgeholfen haben
-



Top 5 Mitteilung des Bürgermeisters

23.10.24 KiTa Treffen in Meezen um die Übergabe der Trägerschaft zu besprechen

23.10.24 weiteres Treffen mit Herrn Scharlibbe und Herrn Gaser im Amt

26.10.24 Boßeln mit dem Sportverein

- vielen Dank an Manni für die Organisation und alle, die mitgeholfen haben

08.11.24 Treffen mit Frau Gries und Frau Sievers im Amt um die Satzung für den Kindergarten zu erstellen

12.11.24 Ausschuß für Kultur-und Soziales

20.11.24 Hartmut Ralf war für uns zur Aufsichtsratssitzung der Klimaschutzagentur

21.11.24 Amtsausschußsitzung

Top 5 Mitteilung des Bürgermeisters

21.11.24 Amtsausschußsitzung

- Förderanträge für die Wärmeplanung wurden abgelehnt
 - ab 01.01.2025 wird Wärmeplanung verpflichtendes Gesetz
hierbei wird die Planung voraussichtlich auf Amtsebene durchgeführt
 - Änderung des Kommunalrechts zum 01.01.2025
Hauptamt. Bürgermeister schon ab 2000 Einwohner statt 4000 Einwohner
Sitzungen können digital durchgeführt werden
 - Termin zur Bundestagswahl steht fest: 23.02.2025 , große Herausforderung für
das Amt
 - Verstoß gegen die Strassenreinigungssatzung ist eine Ordnungswidrigkeit
immer wieder Thema in den Gemeinden
-

Top 5 Mitteilung des Bürgermeisters



Lebendiger Adventskalender in Meezen vom 29.11. -20.12. 2024

Liebe Meezenerinnen und Meezener!

Die schöne Adventstradition wird auch in diesem Jahr fortgesetzt. Wieder haben sich viele Gastgeber/innen, ob allein oder als Nachbargemeinschaft für eine Straße, gefunden. Wir wollen uns wieder von 19 -20 Uhr vor der Haustür bei Punsch, Keksen und Feuerkorb o.ä. treffen, um zu klönen, Weihnachtslieder zu singen mit und ohne musikalische Begleitung.

Spenden sind willkommen, der Erlös soll wieder der Dorfverschönerung dienen, z.B. Bank auf der Obstwiese.

Termin	Ort	Veranstalter
29.11.24 Freitag	Gemeindehaus	Tannenbaum Aufstellen 18 Uhr
30.11. Sa		
1.12. So 1. Advent		
2.12. Mo	Dorfstr. 2	Geli Biermann, Monika Weber
3.12. Di	Hauptstr. 13 a	Constanze Rühmann
4.12. Mi	Hörnweg 8	Wolli/Antje Radeckenn, Christine Müller-H.
5.12. Do.		
6.12. Fre Nikolaus	Hornfelder Weg 3	Claus, Friedel Biel
7.12. Sa	Gemeindehaus	Adventsfeier für Senior/inn/en 14.30 Uhr
8.12. So 2. Advent		
9.12. Mo		
10.12. Di	Hallgrund 8	Wiebke Zuther-Grauerholz/ Regina Krohn
11.12. Mi	Hornkoppel 2	Bärbel u Michael Reiners
12.12. Do	Hauptstr 1	Esther Spörl
13.12. Frei	Poyenberg. Weg 7	Katja Krohn
14.12. Sa		
15.12. So 3. Advent	Gemeindehaus	Weihnachtsmarkt, Kurrendeblasen 12.30
16.12. Mo	Hauptstr 2	Mikaela Dörfel Werkzeug
17.12. Di	Waldhütten	Diä Ebeling
18.12. Mi	Mühlenstr.2	Caro u Stephan Loerke
19.12. Do		Klönchnack fällt diesmal aus
20.12. Frei	Hörnweg 2	Ch.Limmer/Nowak
21.12. Sa		
22.12. So 4. Advent		
23.12. Mo		
24.12. Di	Heiligabend	

Organisation Christa Limmer Tel. 284

Für die Dokumentation auf den Internetseiten der Gemeinde Meezen und der AWG-Meezen werden wieder Fotos gemacht. Mit der Teilnahme an den Veranstaltungen wird das Einverständnis hierfür vorausgesetzt.

Top 5 Mitteilung des Bürgermeisters

Termine der Gemeinderatssitzungen 2025 :

Bundestagswahl am 23. Februar

04. März

03. Juni

02. September

25. November

Top 6

Einwohnerfragestunde I



Top 7

**Jahresabschluss
2022**

Gemeinde Meezen



**Jahresabschluss
2022**

Top 7

Sachverhalt:

Die Eröffnungsbilanz der Gemeinde Meezen wurde in der Sitzung der Gemeindevertretung am 30.11.2021 beschlossen.

Der Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung hat nunmehr den Jahresabschluss 2022 entsprechend § 92 der Gemeindeordnung in seiner Sitzung am 24.09.2024 geprüft. Der Schlussbericht des Ausschusses wird der Gemeindevertretung zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt.

Die Gemeindevertretung hat des Weiteren gemäß § 92 Abs. 3 Gemeindeordnung über den Jahresabschluss 2022 und die Verwendung des Jahresüberschusses zu beschließen.

Ein Jahresüberschuss, der nicht zum Ausgleich eines vorgetragenen Jahresfehlbetrages benötigt wird, soll gemäß § 26 Abs. 3 GemHVO-Doppik durch Umbuchung der Ergebnisrücklage oder der Allgemeinen Rücklage zugeführt werden.

Dabei ist zu beachten, dass die Ergebnisrücklage gemäß § 25 Abs. 3 GemHVO-Doppik höchstens 33 Prozent und mindestens 10 Prozent der Allgemeinen Rücklage beträgt.

In der Jahresschlussbilanz weist die Allgemeine Rücklage einen Betrag in Höhe von 392.514,88 EUR aus und die Ergebnisrücklage einen Betrag in Höhe von 70.644,49 EUR. Damit beträgt der Anteil der Ergebnisrücklage an der Allgemeinen Rücklage 18,00 Prozent.

Nach Zuführung des Jahresüberschusses in Höhe von 181.005,61 EUR an die Ergebnisrücklage beträgt der Anteil der Ergebnisrücklage an der Allgemeinen Rücklage 64,11 Prozent, in Summe 251.650,10 EUR.

Nach Zuführung des Jahresüberschusses an die Allgemeine Rücklage würde diese einen Betrag in Höhe von 573.520,49 EUR ausweisen. Der Anteil der Ergebnisrücklage an der Allgemeinen Rücklage würde dadurch auf 12,32 Prozent sinken, allerdings den geforderten Anteil von mindestens 10 Prozent überschreiten.

Bei der Entscheidung ist zu berücksichtigen, dass die Ergebnisrücklage einen Puffer darstellt und als Ausgleich für möglicherweise, zukünftig entstehende Jahresfehlbeträge dient.

Es wird daher empfohlen den im Haushaltsjahr 2022 erzielten Jahresüberschuss in Höhe von 181.005,61 EUR zu splitten und einen Anteil in Höhe von 93.005,61 EUR der Allgemeinen Rücklage und einen Anteil in Höhe von 88.000,00 EUR der Ergebnisrücklage zuzuführen.

Die Allgemeine Rücklage wird dann mit einer Höhe von 485.520,49 EUR ausgewiesen. Die Höhe der Ergebnisrücklage beträgt nach der Zuführung 158.644,49 EUR und demnach 32,68 Prozent der Allgemeinen Rücklage. Die gesetzliche Vorgabe, dass die Ergebnisrücklage maximal 33 Prozent der Allgemeinen Rücklage betragen soll wird somit eingehalten.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt den der Beschlussvorlage GV15/2024-015 beigefügten Jahresabschluss 2022. Der Jahresüberschuss in Höhe von Jahresüberschuss in Höhe von 181.005,61 EUR zu splitten und einen Anteil in Höhe von 93.005,61 EUR der Allgemeinen Rücklage und einen Anteil in Höhe von 88.000,00 EUR der Ergebnisrücklage zuzuführen.

Top 8

**Jahresabschluss
2023**

Gemeinde Meezen



**Jahresabschluss
2023**

Top 8

Sachverhalt:

Die Eröffnungsbilanz der Gemeinde Meezen wurde in der Sitzung der Gemeindevertretung am 30.11.2021 beschlossen.

Der Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung hat nunmehr den Jahresabschluss 2023 entsprechend § 92 der Gemeindeordnung in seiner Sitzung am 24.09.2024 geprüft.

Der Schlussbericht des Ausschusses wird der Gemeindevertretung zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt.

Die Gemeindevertretung hat des Weiteren gemäß § 92 Abs. 3 Gemeindeordnung über den Jahresabschluss 2023 und die Verwendung des Jahresüberschusses zu beschließen.

Ein Jahresüberschuss, der nicht zum Ausgleich eines vorgetragenen Jahresfehlbetrages benötigt wird, soll gemäß § 26 Abs. 3 GemHVO-Doppik durch Umbuchung der Ergebnisrücklage oder der Allgemeinen Rücklage zugeführt werden.

Dabei ist zu beachten, dass die Ergebnisrücklage gemäß § 25 Abs. 3 GemHVO-Doppik höchstens 33 Prozent und mindestens 10 Prozent der Allgemeinen Rücklage beträgt.

In der Jahresschlussbilanz weist die Allgemeine Rücklage einen Betrag in Höhe von 485.520,49 EUR aus und die Ergebnisrücklage einen Betrag in Höhe von 158.644,49 EUR.

Damit beträgt der Anteil der Ergebnisrücklage an der Allgemeinen Rücklage 32,68 Prozent.

Nach Zuführung des Jahresüberschusses in Höhe von 159.129,67 EUR an die Ergebnisrücklage beträgt der Anteil der Ergebnisrücklage an der Allgemeinen Rücklage 65,45 Prozent, in Summe 317.774,16 EUR.

Nach Zuführung des Jahresüberschusses an die Allgemeine Rücklage würde diese einen Betrag in Höhe von 644.650,16 EUR ausweisen. Der Anteil der Ergebnisrücklage an der Allgemeinen Rücklage würde dadurch auf 24,61 Prozent sinken, allerdings den geforderten Anteil von mindestens 10 Prozent überschreiten.

Bei der Entscheidung ist zu berücksichtigen, dass die Ergebnisrücklage einen Puffer darstellt und als Ausgleich für möglicherweise, zukünftig entstehende Jahresfehlbeträge dient.

Es wird daher empfohlen den im Haushaltsjahr 2023 erzielten Jahresüberschuss in Höhe von 159.129,67 EUR zu splitten und einen Anteil in Höhe von 106.613,87 EUR der Allgemeinen Rücklage und einen Anteil in Höhe von 52.515,80 EUR der Ergebnisrücklage zuzuführen.

Die Allgemeine Rücklage wird dann mit einer Höhe von 592.134,36 EUR ausgewiesen. Die Höhe der Ergebnisrücklage beträgt nach der Zuführung 211.160,29 EUR und demnach 35,66 Prozent der Allgemeinen Rücklage. Die gesetzliche Vorgabe, dass die Ergebnisrücklage maximal 33 Prozent der Allgemeinen Rücklage betragen soll wird zwar nicht eingehalten, allerdings darf der Anteil der Ergebnisrücklage höher als 33 Prozent der Allgemeinen Rücklage betragen, wenn der Anteil der Allgemeinen Rücklage an der Bilanzsumme mindestens 30 Prozent beträgt. Nach Zuführung der oben genannten Summe beträgt der Anteil der Allgemeinen Rücklage an der Bilanzsumme 39,07 Prozent und hält damit die geforderten 30 Prozent gemäß § 25 Abs. 3 GemHVO-Doppik ein.

Top 8



Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt den der Beschlussvorlage GV15/2024-018 beigefügten Jahresabschluss 2023. Den erzielten Jahresüberschuss in Höhe von 159.129,67 EUR zu splitten und einen Anteil in Höhe von 106.613,87 EUR der Allgemeinen Rücklage und einen Anteil in Höhe von 52.515,80 EUR der Ergebnisrücklage zuzuführen.



Top 9

Änderung der GemHVO-Doppik - Einführung einer Ausgleichsrücklage



Die allgemeine Rücklage soll einen Bestand in Höhe von mindestens 20 Prozent der Bilanzsumme des Jahresabschlusses 2022 der Gemeinde aufweisen.

Übersteigende Beträge sollen so angesetzt werden, dass die Ausgleichsrücklage mindestens 15 Prozent der allgemeinen Rücklage ausweist.

Die Ausgleichsrücklage dient dazu, im Bedarfsfall den Fehlbedarf im Ergebnisplan oder einen Fehlbetrag in der Ergebnisrechnung zu decken, um den gesetzlichen geforderten Haushaltsausgleich zu erreichen.



Sachverhalt:

Mit Datum vom 14. Juli 2023 hat die Ministerin für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport, Frau Sütterlin-Waack die Landesverordnung zur Änderung der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO Doppik) erlassen. Diese wurde am 17.08.2023 im Gesetz und Verordnungsblatt des Landes verkündet und tritt zum 01.01.2024 in Kraft (GVOBl Schl.-H. Ausgabe Nr. 11, Kiel, 17. August 2023, Seite 370 ff).

Die Verordnung führt damit die Ausgleichrücklage und damit den sogenannten fiktiven Haushaltsausgleich ab dem Haushaltsjahr 2024 ein.

Zur Ermittlung der Höhe der Ausgleichrücklage wird der Bestand aus der allgemeinen Rücklage und der ErgebnISRücklage, in Höhe des Jahresabschlusses 2023, entnommen.

Von diesem Betrag ist ein evtl. vorgetragener Jahresfehlbetrag in Abzug zu bringen.

Über die Aufteilung des dann übrig bleiben Betrages auf die allgemeine Rücklage und Ausgleichrücklage zum 01.01.2024 entscheidet die Gemeindevertretung. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die allgemeine Rücklage mindestens 20 Prozent der Bilanzsumme aufweisen soll und die Ausgleichrücklage mindestens 15 Prozent der allgemeinen Rücklage beträgt.

Nach Entnahme der Beträge aus der Allgemeinen Rücklage und ErgebnISRücklage mit Stand vom 31.12.2023 ist ein Betrag in Höhe von 644.164,98 EUR neu aufzuteilen. Die Bilanzsumme zum 31.12.2022 betrug 1.374.680,50 EUR.

Aus dem sich ergebenden Betrag sind mindestens 20 Prozent der Bilanzsumme der allgemeinen Rücklage zuzuführen, hier 274.936,10 EUR. Der Restbetrag in Höhe von 369.228,88 EUR könnte der Ausgleichrücklage zugeführt werden. Die Ausgleichrücklage würde dann 134,30 Prozent der allgemeinen Rücklage aufweisen.

Die Ausgleichrücklage muss mindestens 84.021,52 EUR aufweisen, um 15 Prozent der allgemeinen Rücklage gemäß § 60 Abs. 3 Satz 4 GemHVO vom 01.01.2024 (560.143,46 EUR) zu betragen.

Entsprechend der bisherigen Haushaltsentwicklung wird empfohlen die allgemeine Rücklage auf 485.520,49 EUR und die Ausgleichrücklage auf 158.644,49 EUR festzulegen. Die allgemeine Rücklage beträgt dann 35,32 Prozent der Bilanzsumme und erfüllt die geforderten 20 Prozent gemäß § 60 Abs. 3 Satz 3 GemHVO. Die Ausgleichrücklage weist sodann 32,68 Prozent der allgemeinen Rücklage aus und erfüllt ebenfalls die Anforderungen gemäß § 60 Abs. 3 Satz 4 GemHVO.

Top 9



Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt, gemäß § 60 Abs. 3 GemHVO die Bilanzwerte zum 01.01.2024 für die allgemeine Rücklage mit 485.520,49 EUR und die Ausgleichsrücklage mit 158.644,49 EUR auszuweisen.

Top 10

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025



Gemeinde Meezen

Amt Mittelholstein

Kreis Rendsburg-Eckernförde

**Haushaltssatzung
und
Haushaltsplan**

inkl. Anlagen

für das

Haushaltsjahr 2025

Top 10



Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025

Sachverhalt:

Auf der Grundlage des Haushaltserlasses 2025 des Innenministeriums und der Haushaltsmittelanmeldungen aus der Verwaltung sowie der Anmeldungen aus den Ausschüssen wird die Haushaltssatzung nebst Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 vorgelegt.

Haushaltssatzung der Gemeinde Meezen für das Haushaltsjahr 2025



Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 und § 77 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBi. Schl.-Holst. S. 57) in der zuletzt geänderten Fassung vom 24.05.2024, (GVOBi. Schl.-Holst., S. 404), sowie des § 25 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07. August 1973 (BGBl I S. 965) in der zuletzt geänderten Fassung vom 16. Dezember 2022 und des § 16 Gewerbesteuer-Gesetz (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2022 (BGBl I S. 4167) in der zuletzt geänderten Fassung vom 16. Dezember 2022 (BGBl I S. 2294), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 26. November 2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1. im Ergebnisplan mit	
einem Gesamtbetrag der Erträge auf	782.000,00 EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	738.700,00 EUR
einem Jahresüberschuss von	43.300,00 EUR
2. im Finanzplan mit	
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender	776.800,00 EUR
Verwaltungstätigkeit auf	
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender	698.600,00 EUR
Verwaltungstätigkeit auf	
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der	0,00 EUR
Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der	62.800,00 EUR
Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	0,00 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0,00 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0,00 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	2,51 Stellen.

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

(1) Grundsteuer	
für die land- und forstwirtschaftlichen	
a) Betriebe (Grundsteuer A)	238 %
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	348 %
(2) Gewerbesteuer	336 %

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 5.000,00 EUR. Die Zustimmung der gilt in diesen Fällen als erteilt. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist verpflichtet, der Gemeindevertretung mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach Satz 1 zu berichten.

§ 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens 100.000,00 EUR beträgt.

Meezen, den _____.2024

- S -

Dietrich Ebeling
(Bürgermeister)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Jeder kann Einsicht in die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan mit den Anlagen nehmen. Einsicht ist während der Dienstzeit möglich beim Amt Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt, Zimmer 100, oder auf der Homepage des Amtes Mittelholstein unter www.amt-mittelholstein.de.

**Übersicht über die Steuereinnahmen und wichtigsten Finanzaufweisungen
sowie die Umlagen
- in TEUR -**

	Ergebnis 2021 in TEUR	Ergebnis 2022 in TEUR	Ergebnis 2023 in TEUR	Ansatz 2024 in TEUR	Ansatz 2025 in TEUR
1	2	3	4	5	6
Grundsteuer A	11,94	11,45	11,50	11,50	7,50
Grundsteuer B	33,10	33,54	33,57	33,50	36,30
Gewerbesteuer	35,83	67,92	90,95	45,00	45,00
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	177,36	186,66	204,76	212,30	231,40
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	3,35	2,84	2,99	3,10	3,30
Vergnügungssteuern	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Hundsteuer	1,95	1,73	1,59	1,50	1,60
Zweitwohnungssteuer	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
andere Steuern	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
allgemeine Schlüsselzuweisungen	160,96	190,10	187,74	180,00	187,90
Sonderschlüsselzuweisungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Schlüsselzuweisungen nach § 10 FAG	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Ausgleichsleistungen nach dem Familienleistungsausgleich (§ 31 FAG)	16,84	19,80	19,46	20,70	21,60
sonstige allgemeine Finanzaufweisungen	1,80	4,80	0,00	0,00	0,00
Summe der allgemeinen Deckungsmittel	443,14	518,85	552,57	507,60	534,60
Veränderung Vorjahr (in %)	-	17%	6%	-8%	5%
Gewerbesteuerumlage	3,76	7,00	7,80	4,70	4,50
allgemeine Kreisumlage	123,95	133,51	149,36	144,40	156,20
zusätzliche Kreisumlage	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Amtsumlage	83,77	81,02	87,60	94,50	102,30
Zusatzamtsumlage	1,90	0,70	0,00	0,00	0,00
Finanzausgleichsumlage	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe der Umlagen	213,39	222,23	244,76	243,60	263,00
Veränderung Vorjahr (in %)	-	4%	10%	0%	8%



Finanzplan 2025

Gemeinde: 15 Meezen

Ein- und Auszahlungsarten			Ergebnis des Vorjahres	Ansatz des Vorjahres	Ansatz des Haushaltsjahres	Planung Haushaltsjahr + 1	Planung Haushaltsjahr + 2	Planung Haushaltsjahr + 3
			2023 in EUR	2024 in EUR	2025 in EUR	2026 in EUR	2027 in EUR	2028 in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8	9
60	1	- Dividenden und ähnliche Abgaben	004.000,00	027.000	046.700	000.000	000.000	000.000
61	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	028.741,28	318.300	341.700	355.000	363.400	349.500
62	3	+ Sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0	0	0	0	0
63	4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	4.846,00	5.300	38.100	38.100	38.100	38.100
641	5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	12.754,51	11.900	11.400	10.500	10.300	10.300
642								
646								
648	8	+ Kosten erhaltungen und Kostumlagen	0,00	700	700	700	700	700
65	7	+ Sonstige Einzahlungen	12.433,81	12.000	12.800	13.500	13.500	13.500
66	9	+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	24.923,47	20.700	26.200	9.000	9.000	9.000
69		= Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	740.095,18	697.100	776.800	767.700	785.800	779.700
70	10	+ Personalauszahlungen	6.103,32	8.100	157.800	156.100	154.600	153.700
71	11	+ Versorgungsauszahlungen	0,00	0	0	0	0	0
72	12	+ Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	61.463,76	129.000	122.900	124.400	124.400	124.400
75	13	+ Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	603,15	9.500	16.800	17.100	17.100	17.100
73	14	+ Transferauszahlungen	155.621,31	440.000	317.900	322.600	322.600	322.500
74	15	+ Sonstige Auszahlungen	59.494,20	77.300	89.400	90.400	90.400	90.400
16		= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Zeilen 10 bis 15)	683.275,74	663.900	698.600	710.600	709.000	708.100
17		= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (Zeilen 9 / 16)	164.809,42	33.200	78.200	77.200	76.800	71.600
681	18	+ Einzahlungen aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	15.149,05	0	0	0	0	0
682	19	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0	0	0	0	0
683	20	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von beweglichen und immateriellen Vermögensgegenständen des Anlagevermögens	0,00	0	0	0	0	0
684	21	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	437.000	0	0	0	0
685	22	+ Einzahlungen aus der Abwicklung von Baumaßnahmen	0,00	0	0	0	0	0
686	23	+ Einzahlungen aus Rückflüssen (für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen Dritter)	0,00	0	0	0	0	0
688	24	+ Einzahlungen aus Beiträgen u. ä. Entgelten	0,00	0	0	0	0	0
680	25	+ Sonstige Investitionsinzahlungen	0,00	0	0	0	0	0
26		= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	15.149,05	437.000	0	0	0	0
781	27	+ Auszahlungen von Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	0,00	0	0	0	0	0
782	28	+ Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	242,50	215.000	0	0	0	0
783	29	+ Auszahlungen für den Erwerb von beweglichen und immateriellen Vermögensgegenständen des Anlagevermögens	1.069,70	16.500	17.300	2.000	2.000	2.000
784	30	+ Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0	0	0	0	0
785	31	+ Auszahlungen für Baumaßnahmen	20.728,35	5.000	35.500	0	0	0
786	32	+ Auszahlungen für die Gewährung von Ausleihungen (für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen Dritter)	0,00	0	0	0	0	0
787	33	+ Sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0	0	0	0	0
34		= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Zeilen 27 bis 33)	22.640,55	236.500	52.800	2.000	2.000	2.000
35		= Saldo aus Investitionstätigkeit (Zeilen 26 / 34)	-7.491,50	199.500	-52.800	-2.000	-2.000	-2.000
672	35a	+ Einzahlungen aus fremden Finanzmitteln	0,00	0	0	0	0	0
772	35b	+ Auszahlungen aus fremden Finanzmitteln	0,00	0	0	0	0	0



Finanzplan 2025

Gemeinde: 15 Meezen

Ein- und Auszahlungsarten			Ergebnis des Vorjahres	Ansatz des Vorjahres	Ansatz des Haushaltsjahres	Planung Haushaltsjahr + 1	Planung Haushaltsjahr + 2	Planung Haushaltsjahr + 3
			2023 in EUR	2024 in EUR	2025 in EUR	2026 in EUR	2027 in EUR	2028 in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8	9
	35c	= Saldo aus fremden Finanzmitteln	0,00	0	0	0	0	0
	36	= Finanzmittelüberschuss/fehlbetrag (Zeilen 17, 35 und 35c)	157.317,52	228.700	25.400	75.200	74.800	69.600
692	37	+ Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	0,00	0	0	0	0	0
695	38	+ Einzahlungen aus Rückflüssen von Darlehen aus der Anlage liquider Mittel	0,00	0	0	0	0	0
693	39	+ Aufnahme von Kassenkrediten (ohne Kontokorrent)	0,00	0	0	0	0	0
792	40	+ Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	8.000,00	486.900	10.000	15.200	15.200	15.200
795	41	+ Auszahlung aus der Gewährung von Darlehen zur Anlage liquider Mittel	0,00	0	0	0	0	0
793	42	+ Tilgung von Kassenkrediten (ohne Kontokorrent)	0,00	0	0	0	0	0
	43	= Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-8.000,00	-486.900	-10.000	-15.200	-15.200	-15.200
	44	= Finanzmittelsaldo (Zeilen 36 + 43)	149.317,52	-238.200	15.400	60.000	59.600	54.400
	44a	= Saldo des Finanzplans	149.317,52	-238.200	15.400	60.000	59.600	54.400
	45	+ Finanzmittelbestand am Anfang des Haushaltsjahres	126.201,55	578.520	340.320	365.720	415.720	475.320
332	46	+ Anlagebestand Kassenkredite aus Kontokorrent	0,00	0	0	0	0	0
332	47	+ Erdbestand Kassenkredite aus Kontokorrent	0,00	0	0	0	0	0
	48	= Finanzmittelbestand zum Ende des Haushaltsjahres (Zeilen 44a bis 47)	576.519,07	340.320	355.720	415.720	475.320	529.720

*** Ende der Liste "Finanzplan" ***

Top 10



Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die der Beschlussvorlage GV15/2024-012 beigefügte Haushaltssatzung nebst Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025. / mit folgenden Änderungen:

Top 10



Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die der Beschlussvorlage GV15/2024-012 beigefügte Haushaltssatzung nebst Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025. / mit folgenden Änderungen:

Es sollen aus den Finanzmitteln 50.000,00 EUR für den Neuaufbau von Rasengittersteinen bereitgestellt werden.
Dadurch reduziert sich der Finanzmittelbestand von 355.720,00 EUR auf 305.720,00 EUR



Top 11

Aufhebung der Ausschreibungs- und Vergabeordnung der Gemeinde Meezen (Dienstanweisung)

Ausschreibungs- und Vergabeordnung der Gemeinde Meezen (Dienstanweisung)

Die Gemeindevertretung hat auf ihrer Sitzung am 02.09.2014 folgende Ausschreibungs- und Vergabeordnung für die Gemeinde Meezen beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich und Grundlagen

(1) Diese Dienstanweisung gilt für alle Ausschreibungs- und Vergabeverfahren der Gemeinde Meezen.

(2) Die Dienstanweisung bezieht sich auf sämtliche Leistungen (Lieferungen und Dienstleistungen) sowie Bauleistungen der Gemeinde Meezen.

(3) Der Dienstanweisung werden in ihren jeweils gültigen Fassungen zugrunde gelegt:

1. Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)
2. Verordnung des Bundes über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung – VgV)
3. Gesetz über die Sicherung von Tariftreue und Sozialstands sowie fairen Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Tariftreue- und Vergabegesetz Schleswig-Holstein – TTG)
4. Gesetz zur Einrichtung eines Registers zum Schutz fairen Wettbewerbs - GRFW
5. Landesverordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Schleswig-Holsteinische Vergabeverordnung – SHVgVO)
6. Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) mit den Teilen A, B und C
7. Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL) mit den Teilen A und B
8. Vergabeordnung für freiberufliche Dienstleistungen (VOF)
9. Sonstige vergaberechtliche Bestimmungen des Bundes und des Landes Schleswig-Holstein für den kommunalen Bereich
10. Vergabe- und Vertragshandbuch für die Baumaßnahmen des Bundes (VHB)
11. Richtlinie „Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung in der Landesverwaltung Schleswig-Holstein“ (Anti-Korruptionsrichtlinie Schl.-H.)

(4) Neben dieser Dienstanweisung sind im einzelnen Vergabevorgang etwaige Richtlinien und Bedingungen aufgrund von Zuwendungsbescheiden zu beachten.

Die vorstehenden Bestimmungen sind im Verwaltungsablauf wie folgt anzuwenden:

§ 2a

Vergabeart (Leistungsart)

Die Art der Vergabe richtet sich

1. **bei Auftragsvergaben im Innerstaatlichen Bereich unterhalb der jeweiligen EU-Schwellenwerte**
 - 1.1 bei **Bauleistungen** nach § 3 des Abschnittes 1 der VOB/A in Verbindung mit § 3 und § 9 SHVgVO.
 - 1.2 bei **Lieferungen und Dienstleistungen** nach § 3 des Abschnittes 1 der VOL/A in Verbindung mit § 2 SHVgVO.
 - 1.3 bei **freiberuflichen Dienstleistungen**, die eine Aufgabe zum Gegenstand haben, deren Lösung vorab eindeutig und erschöpfend beschrieben werden kann, nach Abschnitt 1 der VOL/A



Top 11



Aufhebung der Ausschreibungs- und Vergabeordnung der Gemeinde Meezen (Dienstabweisung)

Sachverhalt:

Die Ausschreibungs- und Vergabeordnung der Gemeinde Meezen (Dienstabweisung) stammt aus dem Jahre 2014 und ist inhaltlich nicht mehr aktuell.

Die Kommunalaufsicht des Kreises Rendsburg-Eckernförde teilte auf Nachfrage mit, dass in den einschlägigen Rechtsvorschriften zu Ausschreibungs- und Vergabeverfahren bereits alles Notwendige geregelt ist und somit keine eigene Ausschreibungs- und Vergabeordnung benötigt wird.

Top 11



Aufhebung der Ausschreibungs- und Vergabeordnung der Gemeinde Meezen (Dienstabweisung)

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Meezen beschließt, die Ausschreibungs- und Vergabeordnung der Gemeinde Meezen (Dienstabweisung) vom 08.09.2014 ersatzlos aufzuheben.

Top 12

Übernahme der Trägerschaft der Kita Alte Schule Meezen



Sachverhalt:

Am 05.03.2024 hat die Gemeindevertretung ihr Interesse bekundet, die Trägerschaft der ev. Kita Alte Schule Meezen zu übernehmen. Der Bürgermeister hat dazu einige Gespräche geführt. Zuletzt wurden am 23.10.2024 mit dem Vorsitzenden der Kirchengemeinde, Vertretern und Vertreterinnen der Gemeinde und der Kita sowie des Amtes Mittelholstein die notwendigen organisatorischen Schritte abgestimmt.

Der Kirchengemeinderat hat am 11.11.2024 daraufhin beschlossen, die Trägerschaft mit Ablauf des 31.12.2024 an die Gemeinde Meezen abzugeben. Ein formelles Interessenbekundungsverfahren nach dem Kindertagesförderungsgesetz Schleswig-Holstein (KiTaG SH) ist bei Übernahme der Trägerschaft nicht notwendig.

Folgende vorbereitende Schritte sind nunmehr eingeleitet worden bzw. sind noch einzuleiten:

- Beantragung der Betriebserlaubnis
- Änderungsantrag zum Bedarfsplanes des Kreises
- Personalübernahme des Kitapersonal im Rahmen eines Betriebsüberganges gem. § 613a BGB
- Aufnahme der Kita in den Haushalts- und Stellenplan der Gemeinde
- Erlass einer Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kita
- Aufhebung des Mietvertrages mit der Kirchengemeinde
- Bestehende Abos und Verträge werden möglichst übernommen

Im Zuge der vorbereitenden Gespräche kamen der Vertreter und die Vertreterinnen der Gemeinde und der Kita überein, der Kita im Zuge der Übernahme der Trägerschaft einen neuen Namen zu geben. Insofern wird vorgeschlagen, der Kita Meezen den Namen „Storchenwiese“ zu geben.

Bezugnehmend auf die Personalübernahme gibt es zwei Besonderheiten zu beschließen:

1) Die Beschäftigten werden mit allen Rechten und Pflichten aus dem bisherigen Arbeitsverhältnis übernommen und dürfen zumindest für die Dauer eines Jahres nicht schlechter gestellt werden. Die Beschäftigten sind derzeit tarifgebunden an das kirchliche Tarifwerk.

Es wird vorgeschlagen, für die Beschäftigten der Kita Meezen künftig den Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) anzuwenden, jedoch ohne Anwendung der Vorschriften zur leistungsorientierten Bezahlung und zur Zusatzversorgung.

2) Übernommen werden zwei pädagogische Fachkräfte. Um den Betrieb der Kita sicherzustellen, ist jedoch auch eine Vertretungskraft notwendig. Diese konnte bisher bei Bedarf von der Kirchengemeinde zur Verfügung gestellt werden. Da diese Möglichkeit wegfällt, ist eine dritte Stelle zu schaffen. Die Kita-Leitung hat dazu bereits seinen Vorschlag vorgelegt. Dabei würden die derzeitigen Kräfte zugunsten einer dritten Kraft Stunden abgeben. Insgesamt wird das durch das KiTaG SH mindestens vorgesehene Personalkontingent dabei nicht überschritten.

Der Vorlage beigefügt ist das Personalrahmenkonzept mit den errechneten Vollzeitäquivalenten, die sich auch im Stellenplan der Gemeinde wiederfinden.



Übernahme der Trägerschaft der Kita Alte Schule Meezen

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt, die Trägerschaft der Kindertageseinrichtung Meezen mit Wirkung vom 01.01.2025 zu übernehmen. Die Kita trägt den Namen „Storchenweise“. Der Bürgermeister wird beauftragt, alle notwendigen rechtlichen Schritte inkl. des Betriebsüberganges des Personals und den Abschluss der Arbeitsverträge innerhalb des Personalrahmenkonzept vorzunehmen. Die Gemeindevertretung beschließt weiterhin, für die künftigen Beschäftigten der Kita den Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) ohne leistungsorientierte Bezahlung und Zusatzversorgung anzuwenden.

einstimmig angenommen





Top 13

Erlass einer Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Meezen



Top 13



Erlass einer Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Meezen

Sachverhalt:

Die Kindertageseinrichtung wechselt planmäßig zum 01.01.2025 in die Trägerschaft der Gemeinde.

In diesem Zusammenhang ist eine Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtung zu erlassen. Die Verwaltung hat in Abstimmung mit der Gemeinde und der Einrichtungsleitung einen Entwurf ausgearbeitet, der der Vorlage 15/2024-024 als Anlage beigefügt ist.

§ 4 Aufnahmeverfahren

(1) Aufnahmefähige Kinder sind über die Kita-Datenbank www.kitaportal-sh.de oder bei der Leitung der Kindertageseinrichtung anzumelden.

Die Aufnahme des Kindes erfolgt auf Antrag der/des Erziehungsberechtigten oder anderer schriftlich Beauftragter. Das Kindergartenjahr beginnt jeweils am 1. August und endet am 31. Juli des folgenden Jahres. Während des laufenden Kindergartenjahres können Kinder nur aufgenommen werden, wenn Plätze zur Verfügung stehen. Die Aufnahme von Kindern ist durch die Zahl der vom Träger auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen zur Verfügung gestellten Plätze begrenzt.

(2) Die Kinder sollen grundsätzlich bis zum 31.01. für das kommende Kindergartenjahr angemeldet werden.

(3) Die Vergabe der freien Plätze erfolgt durch den Bürgermeister und die Leitung der Kindertageseinrichtung nach dem Anmeldestichtag entsprechend den nachstehend aufgeführten Kriterien:

1. Kinder, die mit Hauptwohnsitz in Meezen wohnen
2. Vorschulkinder
3. Berufstätige Erziehungsberechtigte (mit Nachweis des Arbeitgebers)
4. Geschwisterkinder nach den vorgenannten Aufnahmekriterien
5. Nach dem Alter der Kinder (ältere Kinder erhalten vorrangig einen Platz)

(4) Für jedes Kind muss vor Aufnahme in die Kindertageseinrichtung eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden, dass kein Anhalt für solche übertragbaren Krankheiten vorliegt, die einer Aufnahme entgegenstehen. Bei Aufnahme müssen die vorausgegangenen Krankheiten, insbesondere Infektionskrankheiten und Schutzimpfungen schriftlich festgehalten werden.

(5) Ein Exemplar dieser Benutzungssatzung wird der/dem Erziehungsberechtigten oder schriftlich Beauftragten ausgehändigt. Der Empfänger dieser Nutzungs- und Gebührensatzung sowie die Einsichtnahme in die Nutzungs- und Gebührensatzung ist schriftlich zu bestätigen. Für etwaige Schäden, die aus der Nichtbeachtung der der/dem Erziehungsberechtigten obliegenden Pflichten entstehen, sind diese verantwortlich.

§ 5 Regelung für den Besuch der Einrichtung

(1) Das Kind muss in die Kindertageseinrichtung gebracht, der aufsichtsführenden Pädagogischen Fachkraft übergeben sowie bei dieser wieder abgeholt werden. Abholberechtigt und abholverpflichtet sind die Erziehungsberechtigten, es sei denn, dass diese gegenüber der Leitung anderweitige schriftliche Erklärungen abgegeben haben. Dies gilt analog auch dafür, dass das Kind ausnahmsweise allein nach Hause gehen soll.

(2) Kann das Kind die Einrichtung nicht besuchen, haben die Erziehungsberechtigten dieses der Leitung der Kindertageseinrichtung unverzüglich mitzuteilen.

(3) Die Aufsichtspflicht obliegt kraft Gesetzes den Personensorgeberechtigten, in der Regel den Erziehungsberechtigten. Für die Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung wird die Auf-

wird ersetzt durch § 28

Erfüllung ihrer Verpflichtung dem Kindertagesförderungsgesetz (KiTaG) in Verbindung mit § 3 dem nach der Landesverordnung über die Mindestvoraussetzung für die Einrichtung und den Betrieb von Kindertagesstätten vorgeschriebenen Personal.

(4) Zur Teilnahme an Ausflügen und an Reisen ist die Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich.

§6 Elternvertretung, Beirat

(1) Die Mitwirkung der Erziehungsberechtigten erfolgt gemäß der § 32 KiTaG durch die Elternvertretung der Kindertageseinrichtung.

§7 Benutzungsgebühren

(1) Für die Nutzung der Kindertageseinrichtung werden von den Erziehungsberechtigten monatliche Gebühren erhoben. Die Gebühren entsprechen denen im § 31 Absatz 1 KiTaG festgelegten Höchstbeträgen je wöchentlicher Betreuungsstunde. Auch bei Abwesenheit des Kindes z.B. bei Kuren, Krankenhausaufenthalten, Schließzeiten etc. besteht die Pflicht zur Zahlung des Teilnahmebeitrages weiter.

(2) Ein Kindergartenjahr läuft vom 01.08. bis zum 31.07. des Folgejahres.

(3) Die Benutzungsgebühr muss auch während der Ferien und Schließungszeiten gezahlt werden. Das gilt auch, wenn das Kind wegen der Einschulung zum Beginn der Sommerferien abgemeldet wird.

§ 8 Beendigung des Betreuungsverhältnisses

(1) Eine Abmeldung des Kindes ist grundsätzlich nur zum Ende des Kindergartenjahres (31.07.) möglich.

(2) Bei Eintritt der Schulpflicht endet das Betreuungsverhältnis automatisch.

(3) In begründeten Fällen (z.B. Umzug, Krankheit, Eingewöhnungsphase oder beim Vorliegen besonderer Umstände) können Erziehungsberechtigte das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende kündigen. Ob besondere Umstände vorliegen, entscheidet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister. In besonderen Härtefällen kann sie/er von der Frist abweichen.

(4) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister kann das Betreuungsverhältnis in Absprache mit der Leitung der Kindertageseinrichtung aus wichtigem Grund mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende kündigen. Wichtige Gründe liegen insbesondere vor, wenn

- a) die Gebühr für einen Zeitraum von 2 Monaten unbegründet nicht entrichtet wurde.
- b) das Kind über einen längeren Zeitraum von mindestens 2 Wochen unentschuldigt fehlt.
- c) das Kind über einen längeren Zeitraum die Kindertageseinrichtung unbegründet unregelmäßig besucht.

Top 13



Erlass einer Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Meezen

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt den Erlass des zur Vorlage GV15/2024-024 vorgelegten Entwurfes der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Meezen mit folgender Änderung

§2

Angebot der Kindertageseinrichtung

In der Kindertageseinrichtung werden im Rahmen der verfügbaren Plätze Kinder im Alter von 1 Jahre bis zum Schuleintritt aufgenommen.

Der Bürgermeister wird ermächtigt, die Benutzungs- und Gebührensatzung auszufertigen und bekanntzumachen. Redaktionelle Änderungen, die den Sinn nicht verändern, sind zulässig.

Top 14

Antrag der AWG auf Erstellung eines Informationsblattes "Meezen A bis Z"



Top 14



Antrag der AWG auf Erstellung eines Informationsblattes "Meezen A bis Z"

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 14.10.024 hat die AWG-Fraktion beantragt, über die Erstellung eines Informationsblattes „Meezen von A bis Z“ zu beraten.

Nähere Informationen zu Sachverhalt sind der Anlage zur Beschlussvorlage GV15/2024-020 zu entnehmen und auf der Sitzung zu erörtern.

Meezen – Unser Dorf von A bis Z

Amt Mittelholstein

- Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt, 04871/36-0, www.amt-mittelholstein.de, u.a. Verwaltung der Gemeinde Meezen, Bürgerbüro und Kfz-Zulassungsstelle: Lindenstr. 21, Terminbuchung für Bürgerservice u. Standesamt: <https://amt-mittelholstein.communicetime.de/terminbuchung/>

Ärzte

- Hohenwestedt, Aukrug, Kellinghusen, Neumünster, Itzehoe, Rendsburg
- Bereitschaftsdienst außerhalb der Sprechzeiten in KV-Anlaufpraxen, siehe Krankenhäuser

Apotheken

- Hohenwestedt, Aukrug

Blech im Garten

- Andrea Jülich, Dorfstr. 4, www.blechimgarten.de

Bürgerbus

- von zu Hause nach Hohenwestedt samt 14 Umlandgemeinden, Aukrug und zurück, siehe <https://www.hohenwestedt.de/wohnen-leben/unser-buergerbus-hohenwestedt>
- Anmeldung der Fahrt: montags und mittwochs 15:00 – 16:30 Uhr unter 04871-910 39 98
Fahrzeiten: montags bis donnerstags 8:00 – 18:00 Uhr

Bürgerpflichten

- Straßenreinigung (regelmäßige Reinigung und Pflege der Bürgersteige und Hecken, Freihalten von Schnee und Eis mit Streupflicht) siehe Straßenreinigungssatzung unter <https://meezen.amt-mittelholstein.de/unsere-gemeinde/service-fuer-sie/ortsrecht>
- Beseitigung und Entsorgung von Hundekot und Pferdeäpfeln (Hundekot-Beutelspender und Abfallbehälter im Dorf, Beutel sind auch im Bürgerbüro des Amtes kostenlos erhältlich)

DorfFunk Meezen

- Infos und Anmeldung unter www.sh.digitale-doerfer.de
- Funkkanäle: Plausch | Biete | Suche | News | Gruppen | Events

Fahrbücherei

- Bücher- und Medienbus hält am Homfelder Weg 1, Termine siehe Schaukasten oder <https://meezen.de/downloads/meezener-veranstaltungskalender-2024-stand-24..pdf>

Freiwillige Feuerwehr

- Wehrführerin: Stefanie Krob (04877-960461)
- Aktive und passive Mitglieder

Gemeindehaus

- Hauptstr. 15, mit Feuerwehr-Fahrzeughalle, Veranstaltungsraum mit Küche und WCs, Räume der Kindertageseinrichtung, Spielplatz, Grillhütte, Sportlerklause, Fußballplatz mit Flutlicht
- Der Veranstaltungsraum, ggf. samt Fahrzeughalle kann für Familienfeste etc. gemietet werden, Reservierung über den Bürgermeister

Gemeindevertretung

- Bürgermeister: Dietrich Ebeling | 04873-217 | 0171-5145825 | buergermeister@meezen.de
1. stellv. Bürgermeisterin: Monika Weber | 04877-990 2385 | weber@awg-meezen.de
2. stellv. Bürgermeister: Ralf Riecken (04877-990 606) | Claus-Wilhelm Biel, Andrea Boye, Frank Holz, Christoph Lindemann, Wolfgang Radeckenn, Enrico Stolz
- 3 Ausschüsse:
Bau-, Wege- und Umweltausschuss (Vorsitz: Dietrich Ebeling)
Ausschuss für Kultur und Soziales (Vorsitz: Christa Limmer, bürgerl. Mitglied 04877-284)
Rechnungsprüfungsausschuss (Vorsitz: Monika Weber)

Fußpflege und Kosmetik

- Michaela Holz, Poyenberger Weg 1, www.elas-kosmetik.de

Hofladen

- Nadja Maßmann, Waldhüttener Weg 4, www.massmanns.net/landwirtschaft

Infrastruktur

- Bus nach Hohenwestedt, nach Wrist, Meezener Haltestellen in Höhe Hauptstr. 7

Kirche/ Konfirmandenunterricht

- XXXX

Kindertageseinrichtung

- XXXX

Krankenhäuser mit KV-Anlaufpraxen

- Friedrich-Ebert-Krankenhaus FEK Neumünster, Anlaufpraxis im Container
- Klinikum Itzehoe
- Schön-Klinik Rendsburg

Meezen

- zur Lage, Einwohnerzahl, <https://de.wikipedia.org/wiki/Meezen>
- <https://meezen.amt-mittelholstein.de/>
-

Müllentsorgung

- Abfallwirtschaft Rendsburg (AWR) www.awr.de
- AWR-Wertstoffhof Hohenwestedt, Vaasbüttel 37, www.awr.de/wertstoffhoefe/hohenwestedt/
Schadstoffannahme jeden 3. Donnerstag des Monats von 14 bis 17 Uhr

Notrufnummern

- 110 Polizei
- 112 Feuer | Rettungsdienst
- 116 117 Ärztlicher Bereitschaftsdienst, siehe www.mpn-nms.de/notdienste

Ortsplan Meezen

- <https://meezen.amt-mittelholstein.de/communicate-addresses/ortsplan> siehe Rückseite

Ruheforst Aukrug-Waldhütten

- XXXX

Schulen

- XXXX

Silvesterfeuerwerk

- XXXX

Vereine

- Dorfclub
- LandFrauenVerein Hohenwestedt und Umgebung e.V. www.landfrauen-hohenwestedt.de
- Sportverein Meezen

Wählergemeinschaften

- Alternative Wählergemeinschaft (AWG) Meezen www.awg-meezen.de
Vorsitzender: Hartmut Ralf | 04877-763 | ralf@awg-meezen.de
- Kommunale Wählergemeinschaft (KWG) Meezen
Vorsitzender: Dietrich Ebeling | 04873-217 | buergermeister@meezen.de

Wasserleitungsgenossenschaft

- XXXX

Wildfleischverkauf

- Jagdgemeinschaft Meezen

Wochenmärkte

- XXXX

Notrufnummern

- 110 Polizei
- 112 Feuer | Rettungsdienst
- 116 117 Ärztlicher Bereitschaftsdienst, siehe www.mpn-nms.de/notdienste

Ortsplan Meezen

- <https://meezen.amt-mittelholstein.de/communic-addresses/ortsplan> siehe Rückseite

Ruheforst Aukrug-Waldhütten

- XXXX

Schulen

- XXXX

Silvesterfeuerwerk

- XXXX

Vereine

- Dorfclub
- LandFrauenVerein Hohenwestedt und Umgebung e.V. www.landfrauen-hohenwestedt.de
- Sportverein Meezen

Wählergemeinschaften

- Alternative Wählergemeinschaft (AWG) Meezen www.awg-meezen.de
Vorsitzender: Hartmut Ralf | 04877-763 | ralf@awg-meezen.de
- Kommunale Wählergemeinschaft (KWG) Meezen
Vorsitzender: Dietrich Ebeling | 04873-217 | buergermeister@meezen.de

Wasserleitungsgenossenschaft

- XXXX

Meezener Termine / Veranstaltungen 2024

Regelmäßige Termine

montags - freitags	07:30 – 13:30	Ev. Kindergarten Alte Schule Meezen 04877- 638 kita-alteschule@kk-rm.de	Gemeindehaus
montags	18:00 – 19:00	Spaß, Bewegung und Musik für Körper und Geist (Monika Schmaljohann)	Gemeindehaus
1. Montag im Monat	19:00	Feuerwehr Übung	FF-Gerätehaus
2. Mittwoch im Monat	14:30	Spielenachmittag für Seniorinnen und Senioren	Gemeindehaus
3. Donnerstag im Monat	ab 19:00	Klönschnack-Abend	Gemeindehaus
dienstags nach Plan →	15:00 – 15:20	Fahrbücherei (Bücher- u. Medienbus) 23.01. 13.02. 05.03. 26.03. 16.04. 14.05. 04.06. 25.06. 16.07. 03.09. 24.09. 15.10. 12.11. 03.12.	Homfelder Weg 1 info@fahrbueche-rei2.de
freitags	ab 17:00	„Dämmerchoppen“	Sportlerklause
sonntags	ab 10:00	„Frühschoppen“, Skatrunden möglich	Sportlerklause

Veranstaltungskalender

Januar			
19. Fr	19:30	Jahreshauptversammlung Feuerwehr	Gemeindehaus
24. Mi	19:30	Ausschuss für Kultur und Soziales	Gemeindehaus
Februar			
10. Sa	19:30	Feuerwehrball/ Theater	Gemeindehaus
23. Fr	19:00	Skat- und Knobelabend d. FF Meezen	Homfeld
24. Sa	10:00	Aktion: Mahd der Blühwiese vor dem	Gemeindehaus
März			
5. Di	19:30	Sitzung der Gemeindevertretung	Gemeindehaus
8. Fr	19:30	SG Meezen/Hennstedt : Itzehoer SV 2.0	Sportplatz
9. Sa	10:00	Aktion: www.sauberes-sh.de Aufräumtag – Schilder- u. Frühjahrsputz	Treffpunkt: Gemeindehaus
15. Fr	19:30	JHV Sportverein Meezen	Gemeindehaus
22. Fr	19:30	SG Meezen/Hennstedt : MTSV Howestdt. II	Sportplatz
22. Fr	20:00	JHV Dorclub Meezen e.V.	Gemeindehaus
28. Do	19:00	Wegeränder säubern Treffpunkt: FF-Gerätehaus	
30. Sa	19:00	Osterfeuer	beim Gemeindehaus
April			
12. Fr	19:30	SG Meezen/Hennstedt : TSV Heiligenst. III	Sportplatz
18. Do	19:00	Einwohnerversammlung	Gemeindehaus
26. Fr	19:30	SG Meezen/Hennstedt : SC Hohenaspe II	Sportplatz
30. Di	19:00	Maifeuer	beim Gemeindehaus
Mai			
9. Do	10:00	Waldgottesdienst	Waldhütten
11. Sa	15:00	SG Meezen/Hennstedt : TSV Lägerdorf III	Sportplatz
15. Mi	19:00	AWG Mitgliederversammlung	Gemeindehaus

Juni			
2. So	12:00 – 17:00	„Offener Garten“	Kuhlenstücken Nr. 11 und 15
4. Di	19:30	Sitzung der Gemeindevertretung	Gemeindehaus
8. Sa	17:30 – 03:00	Irish Folk Open Air Festival	Poyenberg
9. So	8:00 – 18:00	Europawahl	Gemeindehaus
11. Di	19:00	KWG Mitgliederversammlung	Gemeindehaus
15. Sa	10:00 – 18:00	„Offener Garten“	Kuhlenstücken 11
16. So			Kuhlenstücken 15
16. So	09:00 – 16:00	Dorfflohmarkt	Meezen
30. So	12:00 – 17:00	„Offener Garten“	Kuhlenstücken Nr. 11 und 15
Juli			
13. Sa	20:00	Amtsfeuerwehrtfest	Festzelt in Rimmels
August			
24. Sa	ab 15:00	Sommer-Dorffest für Jung und Alt	im und vor dem Gemeindehaus
September			
3. Di	19:30	Sitzung der Gemeindevertretung	Gemeindehaus
7. Sa		Hallo-Partner-Tag	Hohenwestedt
14. Sa	20:00	Dorclub Kniffel-Turnier	Gemeindehaus
Oktober			
2. Mi	19:00	Stoppelfeuer	beim Gemeindehaus
8. Di	19:30	Bau-, Wege- und Umweltausschuss	Gemeindehaus
26. Sa	ab 10:30	Boßeln / Start 11:00	Gemeindehaus
November			
9. Sa		Spülung Hydranten/ Wasserleitungen	in Meezen
17. So	11:00	Volkstrauertag - Kranzniederlegung am Gefallenendenkmal	
26. Di	19:30	Sitzung der Gemeindevertretung	Gemeindehaus
29. Fr	18:00	Tannenbaum Aufstellung	Gemeindehaus
Dezember			
2. Mo	19:00	Start „Lebendiger Adventskalender“	Meezen
7. Sa	14:30	Adventskaffee für Seniorinnen und Senioren (Ü60)	Gemeindehaus
15. So	11:00 – 17:00 12:30	Weihnachtsmarkt Kurrendeblasen	im und vor dem Gemeindehaus
31. Di	rechtzeitig vor 24:00	Treffen zur Begrüßung des Neuen Jahres - gemeinsames Feuerwerk -	vor dem Gemeindehaus

- Änderungen und Irrtümer vorbehalten
- Aktualisierungen auf <http://meezen.de/gemeinde-meezen/belegungsplan-/index.html>

Gemeinde Meezen

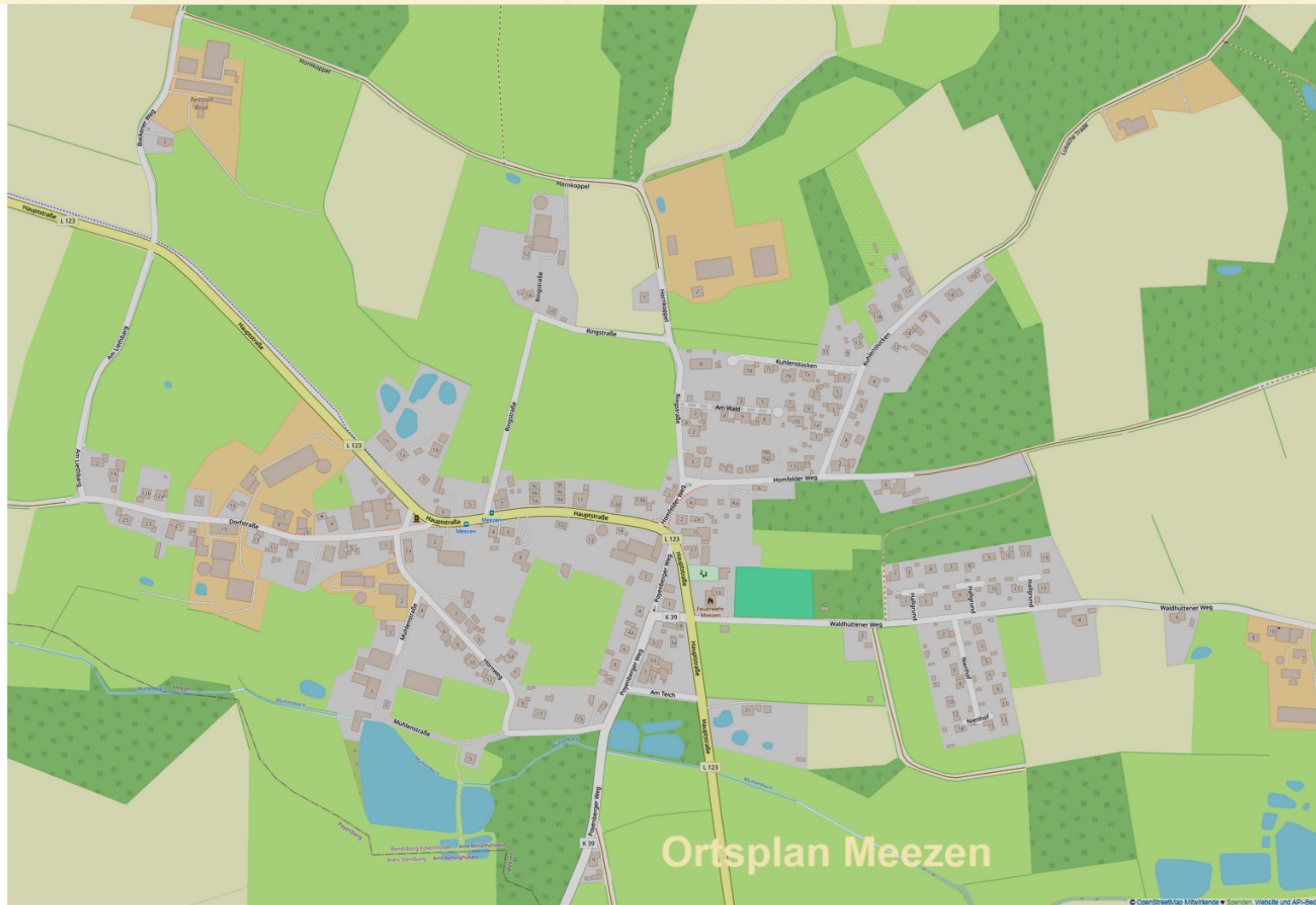
Ausschuss für Kultur und Soziales

Mit freundlichen Grüßen

gez. Hartmut Ralf
stellv. Ausschussmitglied



Stand: 24.01.2024



Ortsplan Meezen

Top 14



Antrag der AWG auf Erstellung eines Informationsblattes "Meezen A bis Z"

Beschlussvorschlag für die Gemeindevertretung:

Die Gemeindevertretung beschließt, der Erstellung eines Informationsblattes zuzustimmen.

Der Ausschuss für Kultur und Soziales wird mit der Erstellung eines Informationsblattes „Meezen von A bis Z,“ beauftragt.

einstimmig angenommen







Top 15

Bau eines Terrassendaches vor dem Gemeindehaus



Top 15



Bau eines Terrassendaches vor dem Gemeindehaus

Sachverhalt:

Die Gemeinde Meezen möchte zur Aufwertung der Aussenanlage am Gemeindehaus die vorhandene Markise durch ein festes Glasdach ersetzen. Hierfür soll über das Regionalbudget der AktivRegion ein Förderantrag gestellt werden.

Top 15



Bau eines Terrassendaches vor dem Gemeindehaus

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt, die weiteren Schritte zur Einreichung eines Förderantrages für das Regionalbudget 2025 der AktivRegion Mittelholstein in die Wege zu leiten.

einstimmig angenommen

Top 16

Anfragen aus der Gemeindevertretung



Top 17

Einwohnerfragestunde II





Top 18



Grundstücksangelegenheiten:

Sachverhalt:

Die Gemeindevertretung Meezen hat in ihrer Sitzung am 05.03.2024 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Poyenberger Weg“ gefasst. In der Sitzung vom 03.09.2024 wurde die Aufstellung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Der Kaufvertrag vom 03.01.2023 zwischen der Gemeinde Meezen und dem Eigentümer, enthält die aufschiebende Bedingung eines rechtskräftigen Bebauungsplanes. Demnach wird der Vertrag endgültig nicht wirksam, wenn bis zum 31.12.2024 kein rechtskräftiger Bebauungsplan vorliegt.

Top 18



Grundstücksangelegenheiten:

Die Investitionssumme nur für die Erschließung der Fläche würde sich auf 1.100.000,00 EUR belaufen zuzüglich Grundstückserwerb und Planungskosten.

So käme der m² Preis für die Netto Baulandfläche auf ca. 140,00 EUR.

Die Baukosten wurden anhand von Projekten aus der jüngsten Vergangenheit vom Planungsbüro ermittelt.

Die Erschließungs-, Erwerbs- und Planungskosten sind so hoch, dass nicht sichergestellt werden kann, dass die Grundstücke kostendeckend veräußert werden können.

Daher ist dem Gemeinderat nicht zu empfehlen weiterhin als Vorhabenträger aufzutreten und den Bebauungsplan zu verfolgen.

Top 18



Grundstücksangelegenheiten:

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt:

- a) Die Aufstellung des Bebauungsplanes soll weiter verfolgt werden. Die Gemeinde Meezen tritt weiterhin als Vorhabenträger auf.
- b) Die Gemeindevertretung beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes nicht weiter zu verfolgen und nicht mehr als Vorhabenträger aufzutreten.

Abstimmungsergebnis :

0 Stimmen für Variante a)

9 Stimmen für Variante b)

